

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0009-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union erlassen wird sowie das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Justiz ergangene Stellungnahme zu o. a. Gesetzesentwurf in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.05.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0009-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union erlassen wird sowie das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu o. a. Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1, § 5:

Im Zuge der im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stattgefundenen Sozialpartnergespräche zur Umsetzung von Artikel 16 der RL 2005/56 (Verschmelzungs-RL), der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer regelt, wurde an die Europäische Kommission die Frage herangetragen, ob für den Vorgang einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, an der eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) beteiligt ist, wobei die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft wieder eine SE ist, die SE-Regelung (SE-Verordnung und SE-RL bzw. die nationalen Umsetzungsbestimmungen) oder die Verschmelzungs-RL gilt. Die Europäische Kommission hat in ihrem Antwortschreiben (allerdings nicht sehr deutlich) die Auffassung vertreten, dass im Fall, dass es sich um eine Verschmelzung durch Neugründung handelt (dh alle verschmelzenden Gesellschaften gehen unter und eine neue SE entsteht), die



SE-Regelung zur Anwendung kommt, wenn hingegen eine SE mit einer Kapitalgesellschaft durch deren Aufnahme verschmolzen wird, die Regelungen der Verschmelzungs-RL zur Anwendung kommen. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung und um langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext oder allenfalls in den Erläuterungen vorgeschlagen.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 2 Z 4:

Es wird vorgeschlagen, den Ausdruck „die voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung“ in den Erläuterungen dahingehend zu präzisieren, dass darunter insbesondere die Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitnehmer/innen, die in den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften beschäftigt sind, die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, beabsichtigte Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsmethoden sowie die Zahl und Verwendung der von solchen Änderungen voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer/innen zu verstehen sind.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 2 Z 10:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass unter Angaben zu dem Verfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer Angaben über den Abschluss der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft bzw. allenfalls über den aktuellen Stand der Verhandlungen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung oder über den Beschluss der zuständigen Organe der beteiligten Gesellschaften ohne Verhandlungen mit der Arbeitnehmerseite die Auffangregelung zur Mitbestimmung anzuwenden, zu verstehen sind.

Zu Artikel 1, § 7:

Der im letzten Ausdruck Satz dieser Bestimmung verwendete Ausdruck „rechtzeitig“ ist unklar. Da nach § 7 der Verschmelzungsbericht den Arbeitnehmervertretern mindestens einen Monat vor der Gesellschafterversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, zur Verfügung zu stellen ist, und der Verschmelzungsbericht nach § 9 mindestens einen Monat vor diesem Termin zur Post



zu geben ist, wäre für eine Begutachtung und Stellungnahme durch das zuständige Organ der Arbeitnehmervertretung gar keine Zeit eingerechnet. Daher müsste entweder der Bericht bzw. dessen Entwurf den Arbeitnehmern vor dieser Monatsfrist (wenigstens 6 Wochen vor der Gesellschafterversammlung) zur Kenntnis gebracht oder die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter (etwa bis 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung) nachgereicht werden kann.

Zu Artikel 1, § 16 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, dass der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung im Firmenbuch nicht nur der Nachweis anzuschließen ist, dass die Verhandlungen mit der Arbeitnehmerseite über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft durchgeführt und abgeschlossen wurden oder dass die zuständigen Organe der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften die Arbeitnehmerseite über den Beschluss informiert haben, ohne vorherige Verhandlungen die Auffangregelung zur Mitbestimmung anzuwenden, sondern auch die konkrete Vereinbarung selbst. Damit wäre die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zum Abschluss der Vereinbarung besser überprüfbar.

Unter einem wird die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.05.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

